

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.02.2010

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntmachung nach Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) und  
anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts ..... 10

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg Erhaltungssatzung „Rotes Feld“ ..... 11

Stadt Bleckede Satzung der Stadt Bleckede zu einer Bürgerbefragung zum Thema  
„Kommunale Fusion“ ..... 13

Gemeinde Adendorf 5. Änderung der Entschädigungssatzung ..... 15

Gemeinde Amt Neuhaus Hebesatzsatzung ..... 16

Samtgemeinde Amelinghausen Haushaltssatzung 2010 ..... 16

Änderung FNP ..... 18

2. Änderung und 1. Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans,  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von  
Biomasse – Biogasanlage Dröggennindorf der Gemeinde Betzendorf ... 20

Samtgemeinde Bardowick Haushaltssatzung 2010 ..... 21

Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 14 „Altdorf“ der Gemeinde Vögelsen .. 22

Samtgemeinde Ilmenau Haushaltssatzung 2010 ..... 24

Samtgemeinde Osteide Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Barendorf ..... 24

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Vastorf ..... 25

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Wendisch Evern ..... 26

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverband  
Gewerbegebiet B4 Haushaltssatzung 2010 ..... 28

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg  
gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des  
Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) und anderer Vorschriften  
auf dem Gebiet des Sachenrechts**

Die Gemeinde Amt Neuhaus beantragt für ihre Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwasserverbindungsleitung von Rosien „Am Katzenschwanz“ nach Gudow sowie für die Trinkwasserverbindungsleitung von Neuhaus bis zur Gemarkungsgrenze Dellien die Ausstellung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die durch die Anlage belasteten Grundstücke.

Die betreffenden Grundstücke sind im Einzelnen:

<b>Projekt VI</b>						
<b>TW-Verbindungsleitung von Rosien „Am Katzenschwanz“ nach Gudow</b>						
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Amtsgericht</b>	<b>GB-Bezirk</b>	<b>GB-Blatt</b>
1	Rosien	2	68	Lüneburg	Neuhaus	1205
2	Rosien	2	62	Lüneburg	Neuhaus	4348
3	Rosien	2	61	Lüneburg	Neuhaus	4239
4	Rosien	2	251	Lüneburg	Neuhaus	2288
5	Rosien	2	49	Lüneburg	Neuhaus	1289
6	Rosien	2	48	Lüneburg	Neuhaus	2443
7	Rosien	2	47	Lüneburg	Neuhaus	882
8	Rosien	2	46	Lüneburg	Neuhaus	882
9	Rosien	2	45	Lüneburg	Neuhaus	2443
10	Rosien	2	44	Lüneburg	Neuhaus	882
11	Rosien	2	43	Lüneburg	Neuhaus	882
12	Rosien	2	42	Lüneburg	Neuhaus	2445
13	Rosien	2	41	Lüneburg	Neuhaus	1280
14	Rosien	2	40	Lüneburg	Neuhaus	1802
15	Rosien	2	249/2	Lüneburg	Neuhaus	3984
16	Rosien	2	39/1	Lüneburg	Neuhaus	1205
17	Rosien	2	38/1	Lüneburg	Neuhaus	1278
18	Rosien	2	37/1	Lüneburg	Neuhaus	2514
19	Rosien	2	36/1	Lüneburg	Neuhaus	4348
20	Rosien	2	35	Lüneburg	Neuhaus	1278
21	Rosien	2	34	Lüneburg	Neuhaus	1111
22	Rosien	2	33	Lüneburg	Neuhaus	1111
23	Rosien	2	32	Lüneburg	Neuhaus	1205
24	Rosien	3	54/51	Lüneburg	Neuhaus	2288
25	Rosien	3	1	Lüneburg	Neuhaus	2445
26	Rosien	3	47	Lüneburg	Neuhaus	2288
27	Rosien	3	4	Lüneburg	Neuhaus	1291
28	Rosien	3	5	Lüneburg	Neuhaus	1490
29	Rosien	3	6	Lüneburg	Neuhaus	1362
30	Rosien	3	45/2	Lüneburg	Neuhaus	2288
31	Rosien	3	25/4	Lüneburg	Neuhaus	2447

<b>Projekt VII</b>						
<b>TW-Verbindungsleitung von Neuhaus nach Dellien</b>						
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Amtsgericht</b>	<b>GB-Bezirk</b>	<b>GB-Blatt</b>
1	Neuhaus	20	9/3	Lüneburg	Neuhaus	2288
2	Neuhaus	20	9/2	Lüneburg	Neuhaus	2288
3	Neuhaus	20	9/1	Lüneburg	Neuhaus	2288
5	Neuhaus	20	6	Lüneburg	Neuhaus	2845

Der Antrag selbst und seine Anlagen sowie der Lageplan der Anlage, aus dem die betroffenen Grundstücke mit Bezeichnung der Flure sowie der Flurstücke hervorgehen sowie die Auflistung der Eigentümer der belasteten Grundstücke, ist im Gemeindehaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Bauamt, Am Markt 4, 19273 Neuhaus/Elbe und im Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude H, Zimmer 138, 21335 Lüneburg, in der Zeit vom

**5. Februar bis einschließlich 5. März 2010**

während der Dienststunden einzusehen.

Ein evtl. Widerspruch gegen die Ausstellung der beantragten Bescheinigung ist in dem o. g. Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift bei den jeweiligen Behörden, die den Antrag und seine Anlagen auslegen, einzulegen.

Die Erteilung dieser Bescheinigung beinhaltet das Recht des Versorgungsunternehmens, hier der Gemeinde Amt Neuhaus, im Grundbuch die entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei den belasteten Grundstücken eintragen zu lassen. Diese wiederum umfasst das Recht des Anlagenbetreibers, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschl. Neubau der bestehenden Anlage zu betreten oder sonst zu benutzen.

Lüneburg, den 18. Januar 2010

Landkreis Lüneburg  
Im Auftrag, Wienecke

### **Neubekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhaltung für das Gebiet „Rotes Feld“**

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

1. Aufgrund des § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 7 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung wird nachfolgende Erhaltungssatzung öffentlich bekannt gemacht:

#### **Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Erhaltung des Gebietscharakters des Stadtteils „Rotes Feld“ (Erhaltungssatzung „Rotes Feld“)**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Lüneburg am 28.06.2007 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das im Norden begrenzt wird von der Kefersteinstraße zwischen Uelzener Straße und Gravenhorststraße, von der Gravenhorststraße zwischen Kefersteinstraße und Feldstraße, von der Feldstraße zwischen Gravenhorststraße und Barckhausenstraße; im Osten von der Barckhausenstraße zwischen Feldstraße und Kefersteinstraße, von der Kefersteinstraße zwischen Barckhausenstraße und Wilschenbrucher Weg, vom Wilschenbrucher Weg zwischen Kefersteinstraße und Lessingstraße; im Süden von der Lessingstraße und von der Goethestraße zwischen Volgerstraße und Uelzener Straße (einschließlich der Straßenflächen der Goethestraße und der Grünfläche zwischen Volgerstraße und Gravenhorststraße); im Westen von der Uelzenerstraße zwischen Goethestraße und Kefersteinstraße. Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bedarf
  - a) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
  - b) die Errichtungbaulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf versagt werden, im Falle des Absatzes 1 a), wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist; im Falle des Abs. 1 b), wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung ebenfalls durch Baugenehmigungsbehörde erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

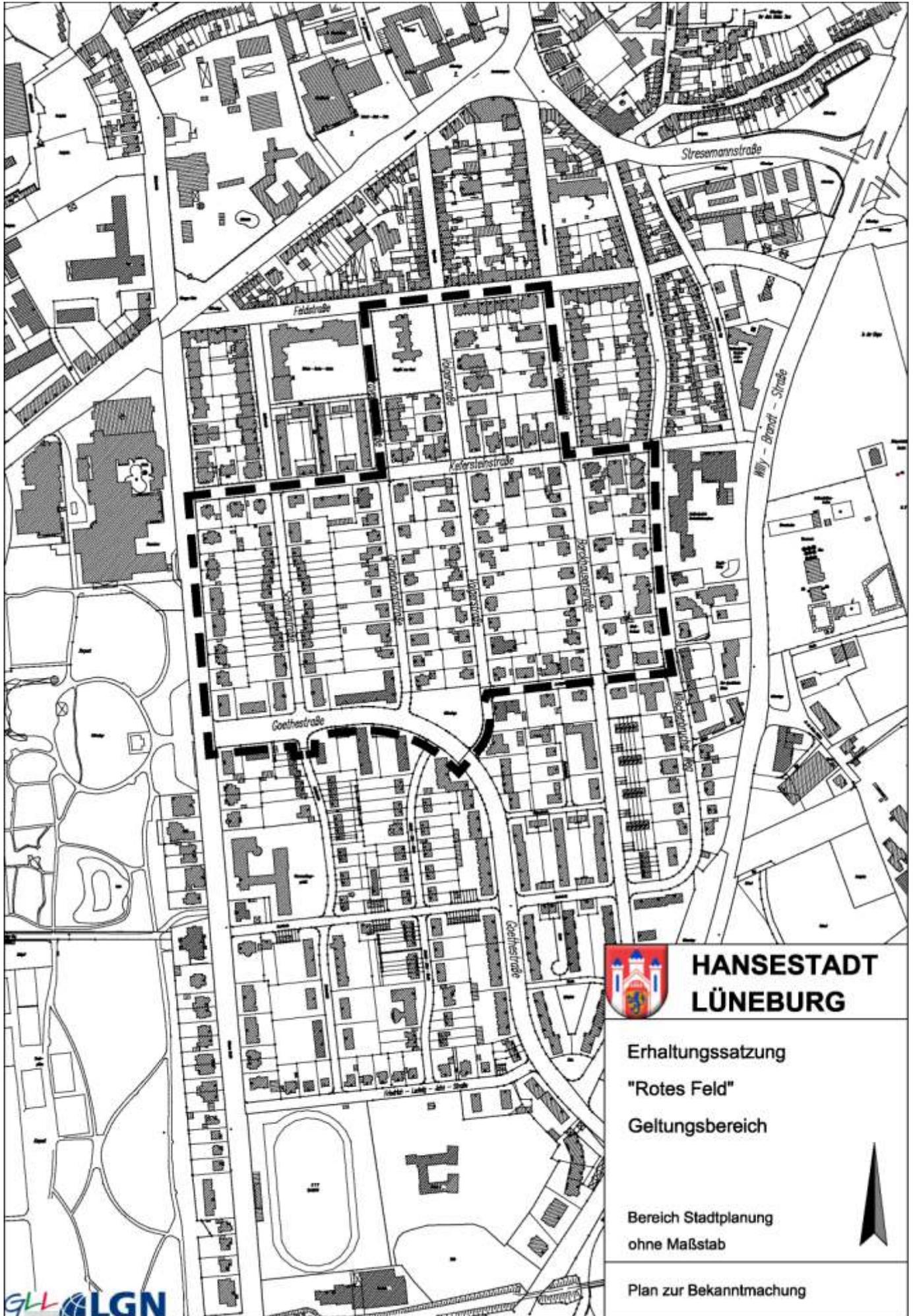
Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lüneburg, den 28.06.2007  
Mädge, Oberbürgermeister

Koch, Erster Stadtrat



2. Die Erhaltungssatzung „Rotes Feld“ liegt im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Erhaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Lüneburg, 27.01.2010

HANSESTADT LÜNEBURG  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gundermann

### **Satzung der Stadt Bleckede zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“**

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Durchführung einer Bürgerbefragung**

Die Stadt Bleckede führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

**„Eine Zusammenlegung der Stadt Bleckede mit der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Einheitsgemeinde wird befürwortet: ja nein“**

#### **§ 2 Zeit und Ort der Bürgerbefragung**

- (1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, dem 21. Februar 2010, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Das jeweilige Stimmabgabelokal wird den Stimmabgabeberechtigten spätestens am 23. Tag vor der Befragung schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 3 Stimmabgabe**

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gem. § 34 NGO stimmberechtigt wäre.

- (2) Die Stadt Bleckede führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 21 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmbabgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmbabgabeberechtigte Person hat eine Stimme.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.
- (5) Eine stimmbabgabeberechtigte Person kann an der Bürgerbefragung durch Briefabstimmung teilnehmen. Der Antrag auf Briefabstimmung kann bis zum Tag der Bürgerbefragung bis spätestens 15.00 Uhr im Rathaus gestellt werden.
- (6) Für die Briefabstimmung ist der für die Stimmabgabe herausgegebene Vordruck in einem hierfür von der Stadt Bleckede herausgegebenen besonderen Umschlag (Stimmabgabebrief) der Stadt Bleckede so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Tag der Bürgerbefragung bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmabgabebrief werden die Anschrift der Stadt Bleckede und die Nummer des ausgegebenen Briefes angegeben. Die Rücksendung des Stimmabgabebriefes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei. Die stimmbabgabeberechtigte Person kann die Briefabstimmung bei Abholung der Unterlagen im Rathaus an Ort und Stelle ausüben. Die §§ 26 bis 28 der Nds. Kommunalwahlordnung finden sinngemäß Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist der Vertreter im Amt oder eine andere von ihm benannte Person.
- (2) Für jedes Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.
- (3) Für die nach § 3 Abs. 6 abgegebenen Stimmen wird ein gesonderter Stimmabgabevorstand gebildet. Die Stadt Bleckede übergibt dem gesonderten Stimmabgabevorstand die Stimmabgabebriefe. Zur Auszählung der Stimmen werden aus den Stimmabgabebriefen die von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordrucke entnommen und uneingesehen in eine Wahlurne gelegt; dieses kann bereits vor Ablauf der Befragungszeit erfolgen.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Bürgerbefragungszeit wird die jeweilige Zahl der gültigen auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Sammelstelle im Rathaus gemeldet.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn
  1. sie nicht auf dem von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
  2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
  3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
  4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält,
  5. bei der Briefabstimmung der Stimmabgabebrief leer ist oder
  6. die Stimmabgabe auf andere Weise nicht zweifelsfrei ist.Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.  
Ist die Ungültigkeit eines Stimmabgabebriefes von der Stadt Bleckede festgestellt worden, wird dieser bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Stimmergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2 und 3, 32 und 33 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 59 und 61 bis 65 der Nds. Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.
- (7) Die Mitglieder der Stimmabgabevorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied erhält eine einmalige Entschädigung von 15,00 EUR als Aufwendersersatz.  
Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des eigenen Stimmabgabebezirks entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.
- (8) Die Ergebnisse aller Stimmabgabevorstände bilden das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Bürgermeister festgestellt und bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bürgerbefragung außer Kraft.

Bleckede, den 14. Januar 2010  
Jens Böther  
Stadt Bleckede  
Der Bürgermeister

## 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs.1 Nr. 4 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen mit Ausnahme der Kinderbetreuung:
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld  
bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden von 18,00 €  
bei einer Sitzungsdauer von über 4 Stunden von 31,00 €
2. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind.
3. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
4. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann.

### Artikel II

§ 3 Absatz erhält folgende Fassung:

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
  - a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in  
(I. Beigeordnete/r) 75,00 €
  - b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in  
(II. Beigeordnete/r) 50,00 €
  - c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in  
(III. Beigeordnete/r) 25,00 €
  - d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen/Gruppen  
von mindestens 5 Mitgliedern 90,00 €
  - e) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen/Gruppen  
von weniger als 5 Mitgliedern 50,00 €

### Artikel III

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde begrenzt.

### Artikel IV

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## § 6

### Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Gemeindebrandmeister 179,00 €
  - b) stellv. Gemeindebrandmeister 70,00 €
  - c) Ortsbrandmeister 90,00 €
  - d) stellv. Ortsbrandmeister 45,00 €
  - e) Gerätewart (Grundbetrag) 30,00 €  
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug 7,00 €
  - f) Gemeindejugendwart 30,00 €
  - g) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr) 45,00 €
  - h) Kinderwart (Floriangruppe) 20,00 €
  - i) Umweltschutzbeauftragte/r 215,00 €
  - j) Gleichstellungsbeauftragte 179,00 €
  - k) Archivar/in 179,00 €
  - l) Kulturbeauftragte/r 215,00 €

**Artikel V**

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Adendorf, den 19.01.2010  
Gemeinde Adendorf  
Pritzlaff  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I, Seite 814) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 17.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A)   | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)  | 375 v. H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser,<br>für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die<br>Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht<br>festgestellt oder festzustellen ist, |           |
| · für Wohnungen, die mit Bad, WC<br>und Sammelheizung ausgestattet sind:   | 1,24 €    |
| · für andere Wohnungen:  | 0,93 €    |
| · je Abstellplatz für Pkw in einer Garage:   | 6,24 €    |

2. für die Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Neuhaus, den 17.12.2009  
Hublitz  
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG 2010  
DER  
SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN  
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **5.761.700,00 €**  
in der Ausgabe auf **5.761.700,00 €**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **5.021.200,00 €**  
in der Ausgabe auf **5.021.200,00 €**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“  
der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf **139.300,00 €**  
in den Aufwendungen auf **139.300,00 €**

im Vermögensplan

in der Einnahme auf **0,00 €**  
in der Ausgabe auf **0,00 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**4.019.200,00 €**

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde  
Amelinghausen werden keine Kredite veranschlagt.

**§ 3**

Für das Haushaltsjahr 2010 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde  
Amelinghausen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen  
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**975.000,00 €**

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen  
Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und  
Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

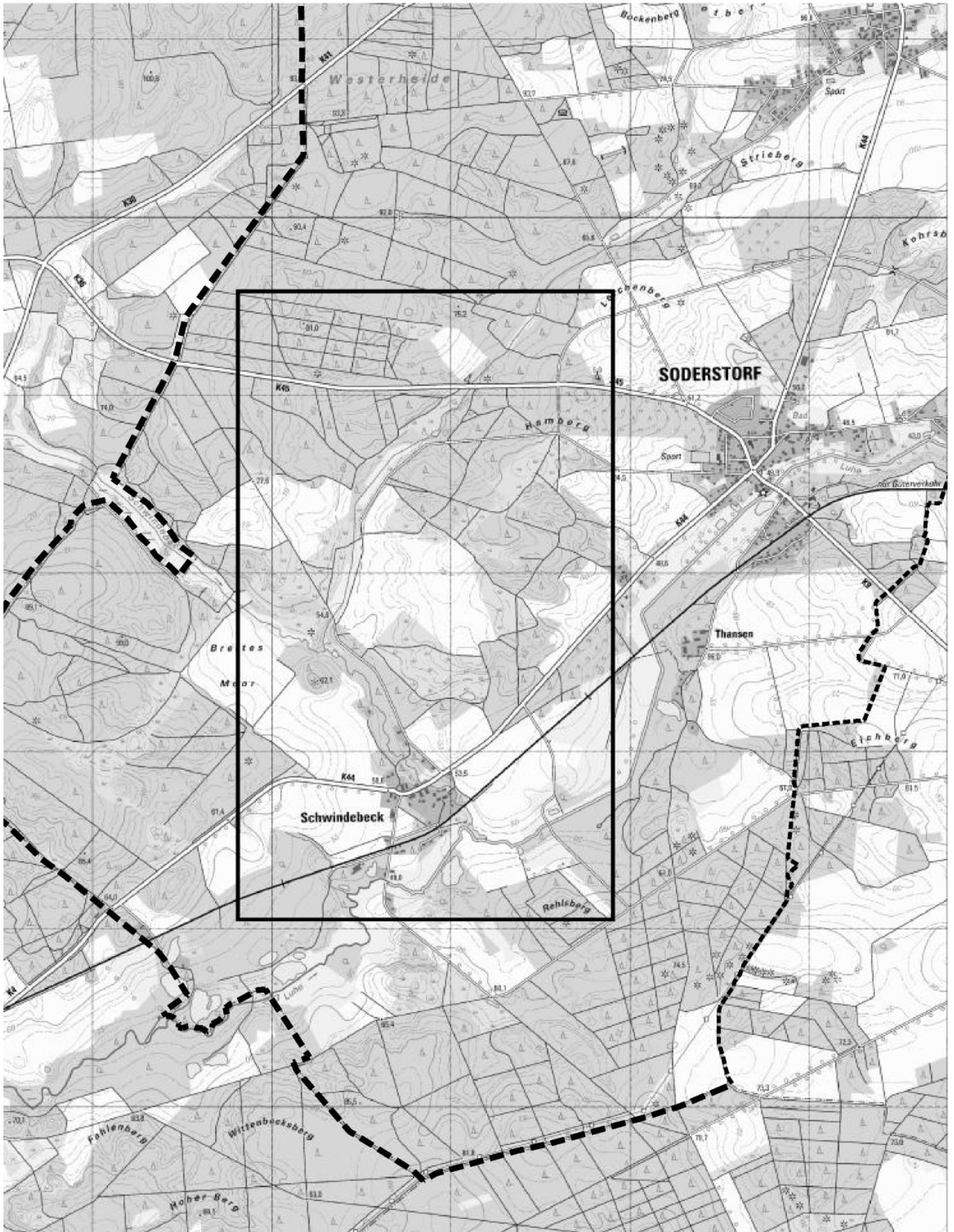
**20.000,00 €**

festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 auf  
**43 v. H.** der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.





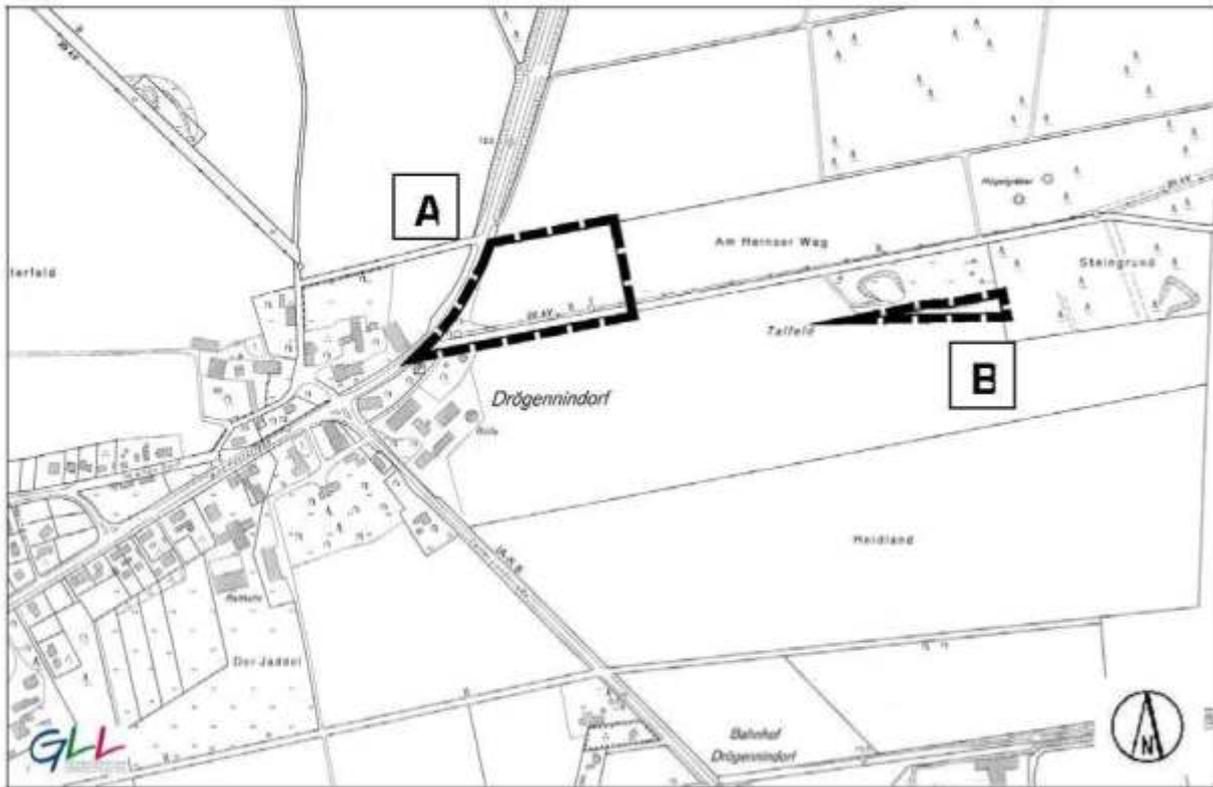
----- Grenze der Gemeinde Soderstorf

———— Abgrenzung des Blattes 6

### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner Sitzung am 26. November 2009 die 2. Änderung und 1. Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Dröggennindorf“ einschl. örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Teilplan A und B ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, bestehend aus Teilplan A und B der 2. Änderung und 1. Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Dröggennindorf“

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Betzendorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und 1. Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans,

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Drögnendorf“  
einschl. örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Betzendorf, 27. Januar 2010  
Göbel  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.664.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.664.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	9.054.900,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	9.262.100,00 €

festgesetzt.

#### Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.403.300,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.720.200,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	651.600,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.352.600,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.300,00 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 825.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird mit 31 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

#### **§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

#### **§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.



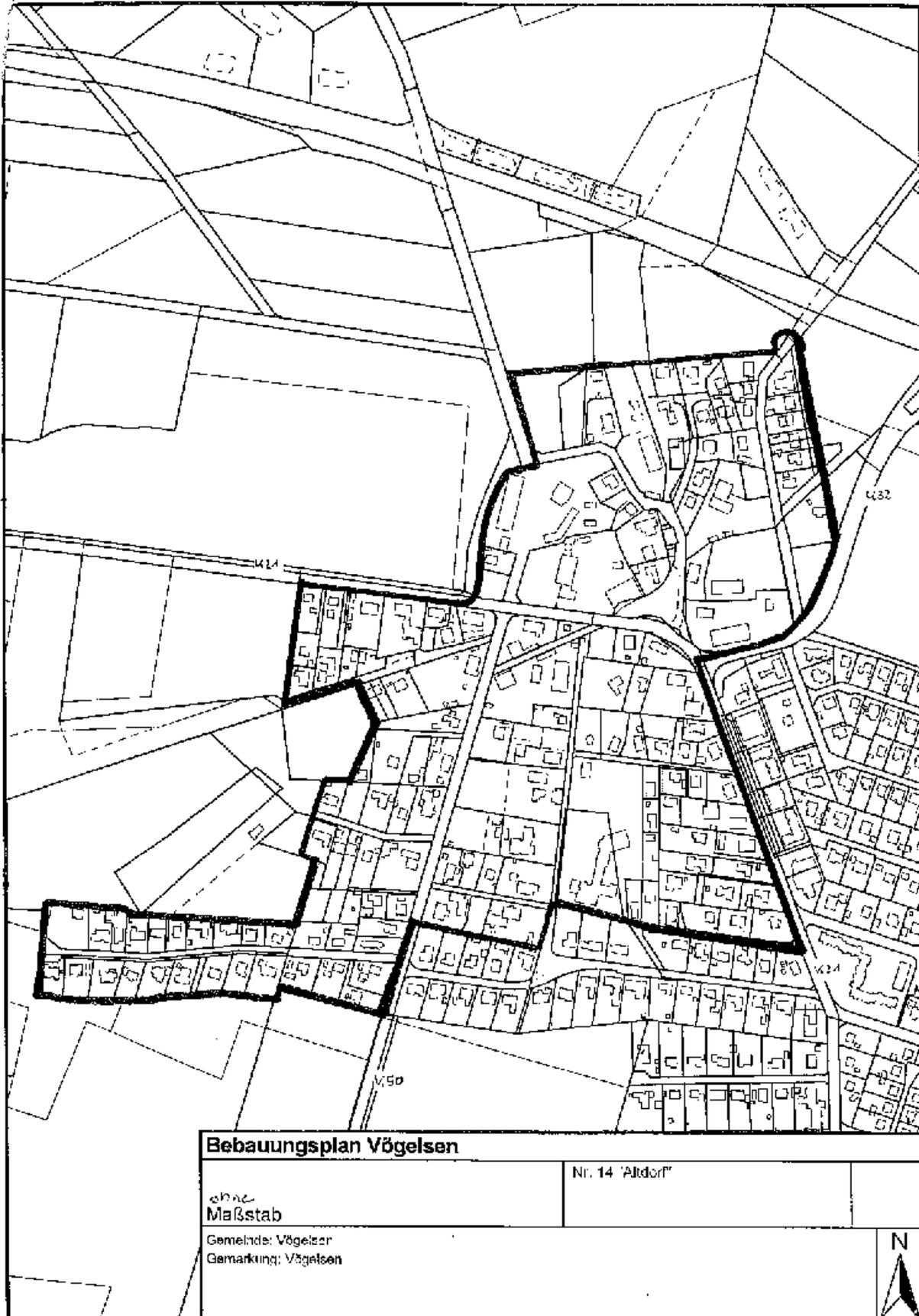
**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Vögelsen, den 21.12.2009

Fricke

Bürgermeister



**Haushaltssatzung  
der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.690.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.690.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.861.800,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.861.800,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 305.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 780.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 29,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 15.12.2009  
Samtgemeinde Ilmenau  
Stebani  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Absatz 2 und § 76 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.01.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 15 14 20 / 60 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 21.01.2010  
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 22. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.332.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.421.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.267.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.286.700,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	295.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	1.075.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 22.12.2009  
Hein, Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 08.02.2010 bis 16.02.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 26.01.2010  
Hein, Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	678.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	801.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	649.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	200.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	245.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Vastorf, am 15.12.2009  
Neumann, Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 08.02.2010 bis 16.02.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 26.01.2010  
Neumann, Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.104.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.131.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.700,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	96.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	179.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 09.12. 2009  
Sievers, Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 08.02.2010 bis 16.02.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 26.01.2010  
Sievers, Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	96.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.500,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	1.291.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	612.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.500,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	640.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	110.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	406.100,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 08.12.2009  
Dubber  
Verbandsvorsitzender

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.01.2010 unter dem Az.: 41.31-15.14.20/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 08.02.2010 bis einschließlich 16.02.2010 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 18.01.2010  
Dubber, Verbandsvorsitzender